



FAQ - Brandschutzvorschriften VKF

-
- | | | |
|---|---|--|
| <input type="checkbox"/> Brandschutznorm | <input checked="" type="checkbox"/> Brandschutzrichtlinie | <input type="checkbox"/> Verzeichnis |
| <input type="checkbox"/> Brandschutzerläuterung | <input type="checkbox"/> Brandschutzarbeitshilfe | <input type="checkbox"/> Stand der Technik |

Titel / Artikel / Ziffer / Absatz: 25-03 / Ziffer 4.1.2 / Absatz 4

Thema: Aufstellungsanforderungen für Zentralheizungsherde und Etagenheizkessel

Datum: 17.06.2005

Nr. 25-007d

Publikation an:

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Kommissionen VKF | <input type="checkbox"/> Kantonale Brandschutzbehörden | <input checked="" type="checkbox"/> Öffentlichkeit |
|---|--|--|

Frage:

Nach der BSRL „Wärmetechnischen Anlagen“; Ausgabe 1993, Ziffer 1.1.1, Absatz 3 konnten Zentralheizungsherde und Etagenheizkessel mit einer Leistung bis 20 kW im mit Feuerwiderstand F 30 ausgebauten oder verkleideten Bereich ständig benutzter Räume wie Küchen aufgestellt werden. Gilt diese Regelung gemäss den neuen Brandschutzvorschriften nicht mehr oder kann die Ziffer 4.1.2, Absatz 4 entsprechend interpretiert werden?

Antwort:

Zentralheizungsherde (Holzherde mit eingebautem Heizregister, in der Küche aufgestellt) und Etagenheizkessel welche auch zur Beheizung des Aufstellungsraumes dienen, können in ständig benutzten Räumen wie Küchen / Wohnzimmer aufgestellt werden. Die Bauart und Ausbau des Raumes können beliebig sein. Für Feuerungsaggregate, insbesondere Etagenheizkessel gelten betreffend Aufstellung die Anforderungen auf der VKF-Zulassung. Für die Aufstellung in nicht ständig benutzten Räumen gilt Ziffer 4.1.2, Absatz 1.